

Statuten des Vereins

Kunstradsport Windisch-Brugg und Umgebung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kunstradsport Windisch-Brugg und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Windisch (AG). Der Verein kann auch unter den Namen „Kunstradfahren Windisch“, „Kunstradsport Windisch“ und ähnlichen Bezeichnungen auftreten. Dieser Verein ist der Nachfolgeverein des ATB Windisch-Brugg und Umgebung, welcher seit 1922 besteht. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Es ist das Ziel dieses Vereins, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kunstrad- sowie Einradssport betreiben können. Zu diesem Zweck werden wöchentliche Trainings angeboten und die Teilnahme an Wettkämpfen wird unterstützt.

Neben dieser Hauptauslegung auf den Kunstradsport, möchten wir allen Interessierten, sowie nicht mehr aktiven Sportlern mit einem aktiven Vereinsleben weiter die Möglichkeit geben, sich in der Freizeit zu treffen und gemeinsam andere sportliche und soziale Aktivitäten auszuüben.

3. Ethik

Kunstradsport Windisch-Brugg setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Kunstradsport Windisch-Brugg anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

SUIC, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Kunstradsport Windisch-Brugg sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Kunstradsport Windisch-Brugg angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Vereinsbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und staatliche Beiträge
- Spenden, Schenkungen und Legate
- Zuwendungen aller Art

Die unterschiedlichen Vereinsbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder können jährlich durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden. Die Höhe des Verbandsbeitrags wird durch Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC) bestimmt. Die Verbandsmitgliedschaft kennt verschiedene Mitgliederkategorien.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Vereinsmitglieder werden. Wir unterscheiden:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder mit Verbandszugehörigkeit (mVZ)
- Passivmitglieder ohne Verbandszugehörigkeit (oVZ)

Aktiv- und Passivmitglieder mVZ haben ein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Sie sind automatisch bei Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC) angemeldet und müssen zusätzlich den Verbandbeitrag ausrichten.

Die folgenden Personen-Gruppen müssen die Aktivmitgliedschaft wählen:

- die Sportler
- Alle Personen, die den Verband sowie den Hallenrad- und Einradsport in der Schweiz ordentlich unterstützen wollen
- Alle Personen, die Leistungen und/oder Angebote der Regionalverbände oder des Nationalen Verbandes nutzen wollen
- Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes (idealerweise sind alle Vorstandsmitglieder Aktivmitglieder, so dass jeder Stellvertretungen, z.B. Delegierter auf Regionaler- und Nationaler-Ebene, übernehmen kann
- Funktionäre auf Verbandsebene

Passivmitglieder oVZ oder Gönner sind Vereinsmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie unterstützen den Verein in der Regel mit ihrem finanziellen Beitrag und haben nur eine beratende Stimme.

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der regulären Mitglieder, sind jedoch vom Vereinsbeitrag befreit. Den Verbandsbeitrag an Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC) müssen sie weiterhin entrichten.

Die Rechte- und Pflichten aller Mitglieder auf Verbandsebene regeln die Statuten des SIUCs.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; dieser kann diese Personen bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Verein aufnehmen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist Mitglied bei Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC) und beim Regional-/Kantonalverband KZSU. Die Statuten und Reglemente der internationalen Verbände UCI und UCE und des Schweizerverbandes Swiss Cycling, des Verbands SIUC seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des KZSU sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der übergeordneten Sportverbände.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben der Aktivmitglieder muss spätestens bis zum 31. Oktober beim Zentralsekretariat des Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC) eintreffen. Austrittsschreiben bei Passivmitgliedschaften mVZ müssen bis zum 31. Oktober beim Präsidenten des Vereins eintreffen. Passivmitgliedschaften oVZ enden mit dem Ende der finanziellen Unterstützung. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand definitiv ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf traktandierte Punkte können an der Versammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe eines Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen ein absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wobei leere (Enthaltungen) und ungültige Stimmen zum Total hinzugerechnet werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds sollte 20 Jahre nicht überschreiten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer
- Weitere Ressorts können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand verteilt die Ämter Vizepräsident, Aktuar und weitere Ämter selbst. Die Ämterkumulation ist möglich abgesehen von der Kombination der Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

Im Vereinsvorstand sollten die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonfliktes ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

12. Haftung

Für die Schulden haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz und Sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

14. Auflösung des Vereins

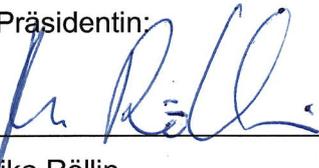
Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden durch das Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die vorhergehende Fassung.

Windisch, 8. März 2025

Die Präsidentin:



Monika Röllin

Die Protokollführerin:



Rahel Sibling

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten vorwiegend die männliche Form bei Personenbezeichnungen verwendet. Diese Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.